

SATZUNG DER GEMEINDE NOER, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9

Für den Bereich nördlich der Bebauung (vorh. Siedlungsrand) der Straße "Seeblick" sowie westlich und östlich der Straße "Haffkamp" im Ortsteil Noer

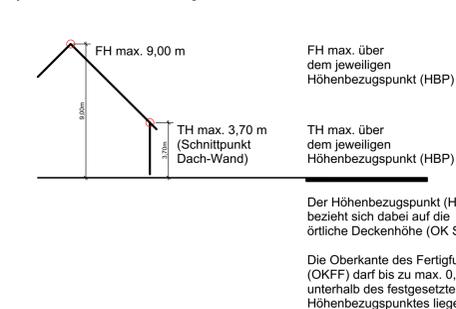
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2017 folgende Satzung der Gemeinde Noer über die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, für den Bereich nördlich der Bebauung (vorh. Siedlungsrand) der Straße "Seeblick" sowie westlich und östlich der Straße "Haffkamp" im Ortsteil Noer, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1 : 1000



Darstellung ohne Normcharakter



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9	§ 9 Abs. 7 BauGB
WR	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Reines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 3 BauNVO
GRZ 0,3	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Grundflächenzahl, z.B. 0,3	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass, z.B. I	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO
FH max. 9,00 m	HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS Maximal zulässige Firsthöhe über den jeweiligen Höhenbezugspunkt (HBP)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
TH max. 3,70 m	Maximal zulässige Traufhöhe über den jeweiligen Höhenbezugspunkt (HBP) (Traufhöhe ist der Schnittpunkt Dach-Wand, siehe Systemschnitt)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
	Höhenbezugspunkt (HBP-Id. Nummer) mit Angabe in i.N.N., bezogen auf die Oberkante der Erschließungsfläche (Deckenhöhe), die das jeweilige Grundstück erschließt i.V.m. Teil B Text Ziffer 2	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 1 BauNVO
BAUWEISE, BAUGRENZEN	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	Hauptfrischrichtung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
GEBÄUDEGESTALTUNG		
	SD, WD, KWD nur Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach zulässig, mit einer zulässigen Dachneigung von z.B. 15° - 45°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
	SD, WD, KWD nur Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach zulässig, mit einer zulässigen Dachneigung von z.B. 15° - 51°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
VERKEHRSLÄCHEN		
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Öffentliche Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fußgängerbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fuß- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsbehinderter Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Ein- bzw. Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
GRÜNFLÄCHEN		
	Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung	
	Verkehrsgrün (V) - öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Naturschutzfläche (NAT) - Entwicklungsziel: Naturnahe Wiese mit Gehölzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Baum, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Knick, neu anzulegen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10-25 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Müllsammlerplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlage, der Ver- und Entsorgungsträger, der Rettungsfahrzeuge und der Gemeinde.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Abgrenzung der maximal zulässigen First- und Traufhöhe	§ 16 Abs. 5 BauNVO

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

	Landschaftsschutzgebiet	§ 9 Abs. 6 BauGB § 26 BNatSchG
	Knick, vorhanden	§ 9 Abs. 6 BauGB § 21 BNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Sichtdreieck	§ 9 Abs. 6 BauGB

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Böschung, vorhanden	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
	Flurstücksbezeichnung	13/9
	Bebauung, vorhanden	
	Geländehöhepunkt vorhanden mit der Höhenangabe über N.N.	• 18.16
	Grundstücksgrenze, geplant	
	Sichtachse vom Schlosspark zur Küste	
	Grundstücksnummering	

TEIL B: TEXT

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO)**
Es wird ein Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO festgesetzt.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)**
 - In den Reinen Wohngebieten (WR) ist eine maximale Firsthöhe [FHmax] von 9,00 m über dem in der Planzeichnung angegebenen Höhenbezugspunkt (HBP) über N.N. zulässig. Die Firsthöhe wird durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Giebeln und Dachaufbauten begrenzt. Sie darf ausnahmsweise durch technische Anlagen um maximal 1,00 m überschritten werden.
 - In den Reinen Wohngebieten (WR) ist eine maximale Traufhöhe [THmax] von 3,70 m über dem in der Planzeichnung angegebenen Höhenbezugspunkt (HBP) über N.N. zulässig. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt zwischen Dach und Wand (Außenhaut).
 - Die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) darf bis zu max. 0,20 m unterhalb des festgesetzten Höhenbezugspunktes liegen.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
In den Reinen Wohngebieten (WR) sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus [E] zulässig.
- Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S.-H.)**
 - Fassaden**
In den Reinen Wohngebieten (WR) sind für die Fassaden nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben rot, rotbraun, gelb, weiß und grau zulässig. Für Holzfassaden sind zudem naturbelassene Oberflächen zulässig. An den Garagen, Carports (überdachten Stellplätzen) und Nebenanlagen sind auch andere Fassadenmaterialien zulässig.
 - Dachform**
Als Dachform für die Hauptgebäude sind Satteldächer (SD) und Krüppelwalmdächer (KWD) zulässig. Für Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer zulässig.
 - Dachneigung**
 - In den Reinen Wohngebieten WR 1 und WR 2 sind Dachneigungen von 15° bis 45° zulässig.
 - In dem Reinen Wohngebiet WR 3 sind Dachneigungen von 15° bis 51° zulässig.
 - Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer (< 15°) zulässig.**
- Dacheindeckungen**
 - In den Reinen Wohngebieten WR 1 bis WR 3 sind als Dacheindeckung für das Haupthaus nur Dachziegel oder Dachsteine in den Farben rot, rotbraun, grau, anthrazit und schwarz sowie Gründächer (lebende Pflanzen) zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.
 - In dem Reinen Wohngebiet WR 3 sind abweichend von Pkt. 4.4.1 zusätzlich Weichbedachungen zulässig.
- Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch von Pkt. 4.4.1 abweichende Dachmaterialien und Farben zulässig.**
- Solar- und Photovoltaikanlagen**
Es sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern und Wandflächen oder als Bestandteil eines Wintergartens oder eines Terrassendaches vorzusehen. Aufgeständerte und überkragende Anlagen sind unzulässig.
- Erschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
Für die Erschließung der Grundstücke des Reinen Wohngebietes 3 sind von der Straße Haffkamp insgesamt vier Grundstückszufahrten mit einer jeweiligen Breite von maximal 6 m zulässig.
Für die Herstellung der Grundstückszufahrten dürfen die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün sowie die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich überquert werden.

6. Überdachte Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO i.V.m. § 84 LBO S.-H.)

In den Reinen Wohngebieten (WR) sind die folgenden baulichen Anlagen: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen sowie deren Zufahrten ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) und der gekennzeichneten Fläche zulässig.

Es sind auf den privaten Grundstücken pro Wohnung mindestens zwei Stellplätze herzustellen.

In den Reinen Wohngebieten (WR) muss der Abstand zwischen überdachten Stellplätzen (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen, auch der Verfahrenstreifen gemäß § 63 LBO – SH sowie Einfriednung und der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche mindestens 3,00 m betragen.

7. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen im Bereich des Sichtdreiecks (Kreuzung Haffkamp und der geplanten Erschließungsstraße) sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriednungen von mehr als 0,80 m Höhe sind unzulässig. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.

8. Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde belastet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

In den Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde belastet sind, dürfen keine baulichen Anlagen mit Ausnahme von Zufahrten und nicht überdachten Stellplätzen errichtet werden.

9. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a/b BauGB)

Erhalt und Ergänzung gesetzlich geschützter Knicks

Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren.

Anlage von neuen Knicks

Die Knicks sind in der typischen Form und mit den Maßen anzulegen, wie sie von der oberen Naturschutzbehörde grundsätzlich festgelegt wurden. Die Grundfläche des Erdwalles hat eine Breite von 3,00 m aufzuweisen. Die Walkkronen erhält eine Breite von 1,20 m. Die Wallhöhe beträgt 1,00 m. Die Walkkronen sind mit einheimischen standortgerechten Gehölzen (Sträucher und Heister) zu bepflanzen. Die Knicks sind zweireihig zu bepflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Pflanzreihe beträgt 1,00 m. Der Reihenabstand beträgt 0,50 m. Für die Sträucher ist die Pflanzqualität zweimal verpflanz (2xv), 3 - 5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm zu wählen. Für die Heister ist die Pflanzqualität zweimal verpflanz (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm zu wählen. Die Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfällen sind gleichartige Gehölze nachzupflanzen. Die Knicks sind in der Anwuchsphase wirksam gegen Wildverbiss zu schützen.

Knickschutzstreifen

Es wird ein Knickschutzstreifen mit einer Breite von 2,00 m festgesetzt. Der Knickschutzstreifen wird als Gras- und Staudenflur hergestellt. Die Gras- und Staudenflur wird sich selbst überlassen. Sie darf nur einmal im Jahr gemäht werden.

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die zur freien Landschaft hin durch die vorhandenen und neuen Knicks eingefasste Maßnahmenfläche soll sich zu einem naturnahen Areal entwickeln. Zur Gestaltung und Gliederung dieser Maßnahmenfläche sind mind. 31 Bäume (als dreimal verpflanzte (3xv) Obstbäume oder sonstige einheimische standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm) und sechs naturnahe flächige Feldgehölze (Gehölzinseln) aus einheimischen standortgerechten Sträuchern mit einer Gesamtausdehnung von zusammen 2.270 m² zu pflanzen. Außerdem sind zwei Feuchtsenken mit einer Gesamtfläche von zusammen 450 m² anzulegen.

Die Standorte der sechs flächigen Gehölzpflanzungen, der Bäume (Obstbäume und sonstige Laubbäume) und der zwei Feuchtsenken sind der Entwicklungskarte des Grünordnungsplanes zu entnehmen.

Die Maßnahmenfläche ist nicht der Sukzession zu überlassen, sondern durch extensive Pflegemaßnahmen offen zu halten. Der nicht mit Gehölzen beplante Bereich der Maßnahmenfläche wird durch eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr zu einer artenreichen Wiese entwickelt. Alternativ zur Mahd ist eine Stößbeweidung durch Schafe zulässig. Bei einer Beweidung sind die Gehölzpflanzungen wirksam vor Verbiss durch die Weidetiere zu schützen.

Am östlichen Rand des Plangebietes besteht die Maßnahmenfläche aus einem neu anzulegenden Knick und einer zu den neuen Wohngrundstücken hin vorgelagerten Wiese.

Baumpflanzungen an der Straße

An den festgesetzten Standorten im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche sind vier Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist folgende Pflanzqualität zu wählen: Hochstamm, dreimal verpflanz (3xv), 16-18 cm Stammumfang. Im Bereich der Grundstückszufahrten kann der Baumstandort um max. 3,00 m verschoben werden. Der offen herzustellende Baumstandort muss eine Mindestgröße von 6 m² haben. Es ist von den folgenden Baumarten eine Baumart auszuwählen: Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Baumhasel (Corylus colurna), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Mehlbeere (Sorbus aria), Zierapfel, Zierbirne.

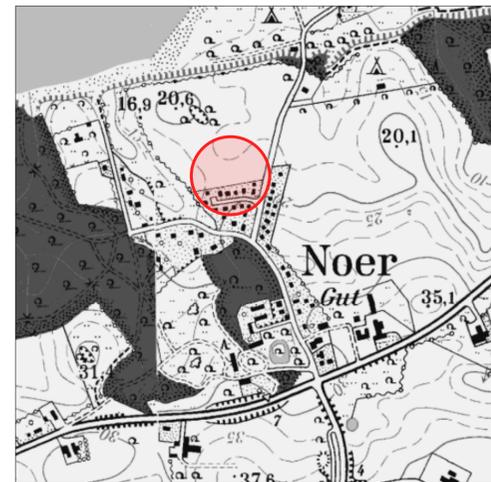
Pufferstreifen zu den bestehenden Wohngrundstücken in der Straße "Seeblick"

Auf den neuen Wohngrundstücken ist als Puffer zu bestehenden Rand des Wohngebietes "Seeblick" ein 5,00 m breiter Puffer anzulegen, der vollständig mit einheimischen standortgerechten Sträuchern heckennartig zu bepflanzen ist. Damit sich diese Heckpflanzung nicht negativ hinsichtlich der Höhenentwicklung auf die angrenzenden Wohngrundstücke auswirkt, sind weder Bäume noch Heister in dieser Anpflanzung zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.09.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenchagen am 04.10.2017 erfolgt.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2017 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Die Gemeindevertretung hat am 25.09.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 13.10.2017 bis 14.11.2017 während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04.10.2017 durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenchagen bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 29.09.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der katastermäßige Bestand am 23.05.2017 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als nicht beschneidet.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.11.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.11.2017 als Sitzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gestellt.
- Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erhält, sind am ... durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenchagen ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf alle Rechtsverletzungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.

Übersichtsplan ohne Maßstab



SATZUNG DER GEMEINDE NOER, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9

Für den Bereich nördlich der Bebauung (vorh. Siedlungsrand) der Straße "Seeblick" sowie westlich und östlich der Straße "Haffkamp" im Ortsteil Noer

Beauftragt: 25.09.2017, 25.09.2017, 17.11.2017

B2K SOCK, KÖNIG, KOEHLER
FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
KOLZOPFENEGASSE 7 20119 NIEL * FON 0451 66692 * FAX 666923
e-mail: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT: Redaktionell gemäß Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.11.2017

ART DES VERFAHRENS: REGEL VERFAHREN VERFAHREN MIT VERZICHT AUF FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT VERFAHREN MIT VERZICHT AUF FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND VERZICHT AUF ANFRAGENSTELLUNG VERFAHREN MIT VERZICHT AUF FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND VERZICHT AUF ANFRAGENSTELLUNG UND VERZICHT AUF ANFRAGENSTELLUNG

STAND DES VERFAHRENS: § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 5 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 6 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 7 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 8 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 9 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 10 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 12 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 13 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 14 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 15 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 16 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 17 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 18 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 19 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 20 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 21 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 22 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 23 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 24 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 25 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 26 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 27 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 28 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 29 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 30 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 31 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 32 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 33 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 34 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 35 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 36 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 37 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 38 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 39 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 40 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 41 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 42 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 43 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 44 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 45 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 46 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 47 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 48 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 49 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 50 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 51 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 52 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 53 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 54 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 55 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 56 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 57 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 58 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 59 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 60 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 61 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 62 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 63 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 64 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 65 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 66 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 67 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 68 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 69 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 70 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 71 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 72 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 73 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 74 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 75 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 76 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 77 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 78 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 79 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 80 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 81 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 82 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 83 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 84 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 85 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 86 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 87 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 88 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 89 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 90 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 91 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 92 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 93 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 94 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 95 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 96 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 97 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 98 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 99 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 100 BauGB